



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 25 -
z. Hd. Frau Fischer-Lohn
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Az. 25.7.2.2-7/17

Mein Zeichen

62/621/2-62.21.01

Datum

16.02.2018

Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Köln-Süd

Sehr geehrte Frau Fischer-Lohn,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14.12.2017 teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Stadt Köln begrüßt das hier zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren als Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Belange bestehen gegen das Vorhaben der DB Station & Service AG keine Bedenken.

I. Kampfmittel

Die betroffene Fläche ist, sofern dies noch nicht geschehen ist, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, sind Herr Kühlem (Telefon: 0221-221-26216) und Frau Ermert (0221-221-31128). Die E-Mailadresse lautet jeweils: kampfmittel@stadt-koeln.de.

II. Brandschutz

Es bestehen brandschutztechnische Bedenken gegen die vorliegende Planung. Diese können jedoch zurückgestellt werden, sofern die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Zur Kenntnismachung vorhandener Flucht- und Rettungswege über Treppenanlagen sind diese sowie der Verlauf zu den Treppenanlagen durch be- bzw. hinterleuchtete Rettungsweghinweisschilder gemäß den Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes zu kennzeichnen.

Seite 2

- 2) Der Bereich der Baustelleneinrichtung ist so zu planen und anzulegen, dass dieser nicht die notwendigen Flächen für die Feuerwehr zu den Gebäuden Zülpicher Straße 45-47 tangiert. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass der für das Gebäude Zülpicher Straße 45-47 vorhandene Sammelplatz im Rahmen einer Evakuierung nicht eingeschränkt wird und jederzeit uneingeschränkt zugänglich ist. Einzelheiten sind im Bedarfsfall mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung abzustimmen.
- 3) Sofern während der geplanten Baumaßnahme die Befahrbarkeit der Zülpicher Straße im Bereich der bestehenden Unterführung, auch kurzzeitig, für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln nicht vollständig sichergestellt werden kann, ist dies frühzeitig der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Einsatzplanung, Scheibenstraße 13, 50737 Köln (Telefon: 0221-9748-1110, E-Mail: feuerwehr@stadt-koeln.de), sowohl fernmündlich als auch schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

Ansprechpartner der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Roleff (Telefon: 0221-9748-5112; E-Mail: frank.roleff@stadt-koeln.de).

III. Stadtplanung

In Vorbereitung dieses hier in Rede stehenden Vorhabens, das vom Stadtplanungsamt ausdrücklich begrüßt wird, wurde der Vorhabenträgerin bereits mit Schreiben vom 18.01.2017 eine gesamtstädtische Stellungnahme übermittelt. Die seinerzeitige Forderung des Stadtplanungsamtes, die vollständige Durchbindung des Fußgängertunnels bis zur Moselstraße in der Planfeststellung mit zu berücksichtigen, bleibt aufrechterhalten, sodass der folgende Text aus der Stellungnahme vom 18.01.2017 unverändert seine Gültigkeit behält:

„Allerdings halte ich es für unbedingt wünschenswert, dass unter den Gesichtspunkten der kundenfreundlichen Erschließung, der Sicherheit und der Kriminalprävention eine vollständige Durchbindung des Fußgänger-Tunnels unter den Güterbahn-Gleisen hindurch zur Moselstraße erfolgt. Ansonsten würden Zugangs- und Fluchtmöglichkeiten nur in Richtung Zülpicher Straße bestehen. In diesem Zusammenhang weise ich zudem ergänzend darauf hin, dass auch bei der Gestaltung der Treppenaufgänge vom Tunnel zu den Bahnsteigen diese nach Möglichkeit baulich so konzipiert werden sollten, dass Angsträume vermieden werden.

Die Möglichkeit einer Durchbindung hin zur Moselstraße bitte ich bereits bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.“

Weiterhin bleiben die folgenden, ebenfalls in der Stellungnahme vom 18.01.2017 enthalten Forderungen, aufrechterhalten:

„Für den Tunnel, die Aufgänge und die Bahnsteige ist ein Beleuchtungskonzept in Abstimmung mit der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, und der Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu entwickeln. Dabei ist der „Bühneneffekt“ zu vermeiden.

Die Aufzüge sind in einer Größe vorzusehen, die Rollstühlen, Kinderwagen, Fahrrädern u. ä. ausreichend Platz bietet.

Am Tunnelausgang Zülpicher Straße sind Fahrradabstellanlagen in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik zu installieren.

Im Bereich der Neuanlagen ist Taubenschutz vorzusehen.

Ich rege an, die geplante gekrümmte Mauer an der südöstlichen Böschungskante unter dem Gesichtspunkt offener Sichtbeziehungen nicht kurvenförmig sondern in Verlängerung der Tunnelachse geradlinig zu führen, so dass sie einen freien Blick ermöglicht und eine platzartige Aufweitung schafft.

Seite 3

Die Wandgestaltung der Stützwände ist in gestockter Betonoberfläche mit Graffitienschutz vorzusehen.

Im gesamten Bereich des Bahnhofs, der Zugänge, des Tunnels und dergleichen sind keine Werbeanlagen vorzusehen und keine Plakatierung vorzunehmen.

Am Tunnelmund entsteht ein Verlust von Gehölzbeständen in der Böschung. Diese Gehölzbestände sind an anderer Stelle auszugleichen, z. B. im Bereich der heutigen Grillstube mit einer dem Stadt- und Landschaftsraum angepassten Gestaltung.

Im Zuge der in absehbarer Zeit geplanten Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Zülpicher Straße und Luxemburger Straße ist zusätzlich die Barrierefreiheit und eine Optimierung der Verknüpfung mit den neu geplanten Stadtbahnhaltestellen zu berücksichtigen und mit der Stadt Köln, der Kölner Verkehrsbetriebe AG und dem NVR abzustimmen.“

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon 0221-221-26206; E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de).

IV. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Der Bahnhof Köln Süd wurde mit Datum vom 01.03.2000 unter der laufenden Nummer 8456 in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen und unterliegt seither den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG). Zu den prägenden Bauteilen gehören das Empfangsgebäude, die anschließenden Treppenaufgänge mit ihren halbrunden Dächern, die gusseiserne Überdachung an Bahnsteig 1 sowie die Treppenanlage mit Geländer an der Zülpicher Straße.

Die vorgelegte Planung umfasst im Wesentlichen ergänzende Bauwerke wie den barrierefreien Zugang gemäß der Variante 1 a, ein Wegeleit- und Informationssystem, Wetterschutzanlagen sowie ein Bahnsteigdach für das Gleis 2. Diesen ergänzenden Bauwerken kann aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Es bedarf jedoch der folgenden Auflagen:

1. Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist die „Modernisierung Bahnsteigdach 1 Gleis 1 und 2“ gemäß Seite 6 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1). Hierfür ist eine detaillierte Abstimmung der Maßnahmen vor Ausführungsbeginn mit dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege erforderlich. Dieses gilt auch für alle Maßnahmen am Empfangsgebäude sowie an den vorhandenen drei Treppenaufgängen.
2. Für die Gestaltung der neu herzustellenden Personenunterführung (Zuwegung, Rampen, Treppenanlagen, Aufzüge, Geländer etc.), der Wetterschutzanlagen und der Bahnsteigüberdachung an Gleis 2 sind dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege weitergehende Unterlagen (Farbgebung, Materialien etc.) zur Detailabstimmung im Zuge der Ausführungsplanung vorzulegen.
3. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Freigabe der vorzulegenden Abstimmungsunterlagen begonnen werden.

Ansprechpartnerin im Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Bügner (Telefon: 0221-221-27716; E-Mail: claudia.buegner@stadt-koeln.de).

V. Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz

Das hier in Rede stehende Vorhaben im Bahnhof Köln-Süd liegt im Bereich des Fort V, das 1843 - 1847 als Teil des Inneren Festungsgürtels von Köln errichtet wurde. Zur exakten Lage wird hierzu auch auf den beigefügten Lageplan verwiesen. Die Kehlseite der Anlage wurde

Seite 4

nach Aufgabe der militärischen Funktion in den 1880er Jahren im Nordosten durch den heutigen Bahndamm der 1889 fertiggestellten Bahntrasse überbaut. In den südwestlich an das Planungsareal anschließenden Flächen wurden die obertägigen Bauteile des Festungsbauwerkes bis auf das heute noch erhaltene halbrunde Kernwerk (Redit) im Zuge der Bebauung durch das städtische Hilfskrankenhaus (Augustahospital) abgerissen.

Der unterirdisch erhaltene Baubestand der Festungsanlage ist in diesen Flächen seit 1999 als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen. Auch in der Planungsfläche ist von einer vollständigen Erhaltung der unterirdischen Bausubstanz des Festungsbauwerkes auszugehen. Diese erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen nach § 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Köln. Inwieweit in der kurz nach Aufgabe der militärischen Anlage erfolgten Bahndammaufschüttung darüber hinaus aufgehende Bauteile des Forts erhalten sind, ist derzeit nicht zu bestimmen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des hier in Rede stehenden Vorhabens für die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige 1 und 2 des Bahnhofs Köln-Süd in das historische Festungsbauwerk eingegriffen wird. Insofern sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Erläuterungsbericht unter 8.2.7 Schutzgut „Kultur und Sachgüter“ hinsichtlich der Betroffenheit archäologischer Bodendenkmäler unvollständig dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch das Vorhaben verursachte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse zu vermeiden bzw. soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.

Belange des Bodendenkmalschutzes stehen dem Vorhaben nur dann nicht entgegen, wenn Sicherungsmaßnahmen in Form einer umfassenden archäologischen Untersuchung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischen Baubefunde vor einer Beeinträchtigung durch die geplante Baumaßnahme gewährleistet werden. Die Durchführung dieser archäologischen Maßnahmen erfordert eine detaillierte Abstimmung mit dem Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln als zuständige Untere Denkmalbehörde.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

VI. Natur- und Artenschutz

Originär zuständig für die natur- und artenschutzrechtlichen Belange ist das Eisenbahn-Bundesamt.

VII. Landschaftspflege und Grünflächen

Gegen das im Betreff genannte Vorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 23.06.2017 (Unterlage 11) dargelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für den Baumbestand auf der Moselstraße wird jedoch abgelehnt. Für den Baumbestand im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 22 (Unterlage 9.1) auf der Moselstraße wird gemäß Anhang 111-13 Maßnahme Nr.5_V lediglich ein Stammschutz vorgesehen. Diese Maßnahme ist zur Sicherung des Wurzel- und Kronenbereichs geschützter Bäume völlig unzureichend.

Die Bäume auf der Moselstraße sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Köln (BSchS) geschützt. Der Erhalt geschützter Bäume liegt im öffentlichen Interesse, dies gilt umso mehr

Seite 5

im dicht besiedelten Innenstadtbereich. Gemäß § 3 Abs. 1 BSchS sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen. Unter die Verbote fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung des Baumes führen können. Gemäß § 3 Abs. 2 BSchS ist es insbesondere verboten, die Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien oder dergleichen zu verfestigen, Aufschüttungen im Kronentraufbereich vorzunehmen oder hier Öle, Säuren, Laugen etc. zu lagern.

Es bedarf daher der folgenden Auflagen:

1. Die Baumschutzsatzung der Stadt Köln ist grundsätzlich einzuhalten. Die Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – RAS; Teil: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen sowie ausreichend zu bewässern.
2. Es sind ausschließlich die bereits befestigten Flächen der vorhandenen PKW-Stellplätze zu nutzen.
3. Sämtliche Baumscheiben sind durch einen ortsfesten Zaun gemäß RAS-LP-4 zu schützen.
4. Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme Nr. 3_V gemäß Anhang 111-13) ist auf die Bäume der Moselstraße auszudehnen. Die ökologische Baubegleitung bedeutet die ständige Präsenz eines entsprechend ausgebildeten Sachverständigen im Auftrag und auf Kosten der Vorhabenträgerin. Sie beinhaltet ferner die Vorbereitung und Kontrolle der Baumaßnahme, die Festlegung von zusätzlich erforderlichen Maßnahmen sowie die Dokumentation und abschließende Bewertung der Baumaßnahme im Hinblick auf den Schutz der Bäume.
5. Die Dokumentation der Baumaßnahme erfolgt in Form einer Fotodokumentation mit genauer Beschreibung. Dieses dient im Falle eines Baumschadens zur Abschätzung der Schwere des Schadens, zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und zur Ermittlung des vom Verursacher zu tragenden Schadenausgleichs. Die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung ist dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen vorzulegen. Verstöße gegen die genannten Auflagen sind anzuzeigen.
6. Die ökologische Baubegleitung hat an zwei Tagen pro Woche die Einhaltung der RAS-LP-4, der DIN 18920 sowie der sonstigen hier verfassten Vorgaben zum Schutz des öffentlichen Grüns zu überprüfen. Sollten Verstöße gegen die Auflagen festgestellt werden auch häufiger.
7. Stellen sich durch die Bauarbeiten oder durch unzureichende Sicherungsmaßnahmen wider Erwarten Schäden an zu schützenden Bäumen ein, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der Bäume mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (gruenflaechenam@stadt-koeln.de) abzustimmen. Wird hierbei festgestellt, dass der Baum irreparable Schäden davon getragen hat, so ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, einen Fällantrag beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einzureichen und die Bäume nach erfolgter Bewertung zu entschädigen.
8. Alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten, einschließlich Folgekosten, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Seite 6

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: frauweber@stadt-koeln.de).

VIII. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Soweit hier Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln zu erfüllen. Ansprechpartnerin ist Frau Leonhäuser, Tel. 0221/221-29197, E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de.

Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn ist die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

1. Boden/Abfall allgemein

Für die Maßnahme liegt ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept mit Planungsstand 23.06.2017 vor. Das Konzept ist bei der Baumaßnahme umzusetzen und um folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu aktualisieren und vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen:

- a) Aktuelle Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens
- b) Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial
- c) Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden

Erst nach Zustimmung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu den Ergänzungen des Entsorgungskonzepts darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Sollten aktuelle Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese nach Abstimmung im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw. durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen), die im Entsorgungskonzept noch nicht erfasst sind, festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.), ist die o. g. Stelle der Stadt Köln unverzüglich zu informieren und mit ihr die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

2. Zwischenlagerung von Boden

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen. Mindestens sind jedoch die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- a) Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.

Seite 7

- b) Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- c) Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- d) Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.
- e) Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

3. Wiedereinbau von Bodenmassen

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und gfs. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird seitens der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 2, 3, 7 WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch die Vorhabenträgerin im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

4. Abfallbehandlung und -entsorgung

Die im Rahmen des Abbruchs entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Zu beachten sind insbesondere:

- a) die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47 – 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen
- b) die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer
- c) die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

5. Immissionsschutz

Für das Bauvorhaben liegt eine schalltechnische Untersuchung der MÖHLER + PARTNER Ingenieure AG von Oktober 2016 vor. Die in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen und sonstigen Empfehlungen sind während des

Einrichtens der Baustelle und während der Bauphase unbedingt einzuhalten bzw. umzusetzen. Dies betrifft insbesondere Folgendes:

- a) Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Verfahren
- b) Beschränkung der Betriebsdauer
- c) Information der betroffenen Anwohner
- d) Erschütterungsintensive Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Rüttelplatten) sind nur während der Tagzeit vorzunehmen.
- e) Arbeiten mit Vibrationswalzen sind ebenfalls nur im Tagzeitraum durchzuführen

Der maschinelle Abbruch der von der Genehmigung erfassten Gebäude, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Unabhängig davon sind lärmintensive Bautätigkeiten grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz/BlmSchG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen. Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden. Ebenso ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten. Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden. Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immisionsärmere Abbruchverfahren - z.B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange - nicht möglich sind.

Staubbelastungen beim Abbruch, beim Beladen (und Entladen) von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden z.B. durch Einsatz einer saugenden Kehmaschine.

Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten. Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (z. B. Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern, etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Seite 9

IX. Straßen und Verkehr

Die offene Zuwegung zwischen der Zülpicher Straße und der Personenunterführung sollte im Anschlussbereich des öffentlichen Gehweges aufgeweitet werden. Dafür kann die dreieckige Fläche zwischen der geplanten Zuwegung und der Dammböschung verwendet werden. Es ist damit zu rechnen, dass es in diesem Bereich bei gleichzeitigem Eintreffen von Stadtbahnen an der Haltestelle „Dasselstraße/Bf Süd“ und Zügen am Bahnhof Köln-Süd zu einer erhöhten Fußgängerfrequenz kommt. Durch eine Aufweitung kann sichergestellt werden, dass die Fußgängerströme auf den Gehwegen und der Zuwegung sicher und besser abgewickelt werden können. Zusätzlich sind im Bereich der Zugänge ausreichend Fahrradständer anzuordnen, um zu verhindern, dass der Zugang zur Haltestelle durch abgestellte Räder für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen nicht zugänglich ist.

Die geplante Zufahrt zur Baustelle liegt im Bereich der Stadtbahnhaltestelle „Dasselstraße/Bf Süd“. Deshalb ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB AG), Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, unerlässlich. Einschränkungen des Stadtbahnbetriebes sind zu vermeiden bzw. frühzeitig mit der KVB AG abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass die Zülpicher Straße in Höhe der Wilhelm-Waldeyer-Straße gesperrt ist und das Baustellengelände daher aus Richtung Universitätsstraße nicht angefahren werden kann.

Bei einem Eingriff ins öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Sofern für die Abwicklung der Baumaßnahme Einschränkungen des Straßenverkehrs erforderlich werden, ist rechtzeitig, das heißt mindestens sechs Wochen vor Baubeginn eine Genehmigung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuholen. Diese erfolgt über einen Verkehrszeichenplan. Ansprechpartner für StVO-Anordnungen, Baustellene genehmigungen und Ordnungsangelegenheiten im Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Kemp (Telefon: 0221-221-27830; E-Mail: stefan.kemp@stadt-koeln.de).

X. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Das hier in Rede stehende Vorhaben befindet sich im Bereich einer Stadtbahntrasse mit der zugehörigen oberirdischen Stadtbahnhaltestelle „Dasselstraße/Bf Süd“. Diese hat die Bauwerksnummer 69215113 und befindet sich in der Unterhaltungslast des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch das beabsichtigte Bauvorhaben sämtliche Bauwerke, die sich im Bestand des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau befinden, nicht in ihrem Zustand, ihrer Standsicherheit und ihrer Funktionen sowie ihrer Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt werden. Das beigefügte Merkblatt zum Schutz von Ingenieurbauwerken des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau der Stadt Köln (M-SIB Version 1_6) ist zu beachten.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Seel (Telefon: 0221-221-25239; E-Mail: evgenij.seel@stadt-koeln.de).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungs-



Seite 10

ausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke Innenstadt und Lindenthal mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Müller

Anlagen

- Planausschnitt zur Lage des Bodendenkmals im Bereich des Vorhabens
- Merkblatt zum Schutz von Ingenieurbauwerken des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau der Stadt Köln (M-SIB Version 1_6)